

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0131/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 12.02.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Kinderschänder! Beliebter Pfarrer (35) verurteilt“. Der Pfarrer habe im Prozess unter Tränen gestanden, ein Mädchen sechs Mal im Intimbereich berührt zu haben. Die Taten sollen im Gemeindehaus geschehen sein. Die Zeitung zeigt Bilder von dem Pfarrer in der Kirche und nennt seinen Vornamen sowie den ersten Buchstaben seines Nachnamens. Die Augen sind auf den Bildern mit einem schwarzen Streifen verdeckt.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 3, 8 und 9 des Pressekodex geltend. Er schreibt, der Pfarrer sei trotz des schwarzen Balkens noch immer leicht zu identifizieren. Das sei in seinem Fall als rothaariger Pfarrer brasilianischer Herkunft ein Leichtes. Der Reporter habe den Artikel zudem auf X gepostet, wo er dann von Dritten mit Fotos ohne schwarzen Streifen weiterverbreitet worden sei. Weiter moniert der Beschwerdeführer die Überschrift: Das Gericht habe den Mann nicht als „Kinderschänder“ verurteilt, sondern wegen sexuellen Missbrauchs.

III. Zum angeforderten Zeitpunkt gemäß § 6 der Beschwerdeordnung lag keine Stellungnahme der Redaktion vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Der Pfarrer ist aufgrund der unzureichenden Anonymisierung mit nur einem schwarzen Balken über den Augen leicht erkennbar. Insbesondere der sichtbare Haaransatz und die Haarfarbe machen den Pfarrer innerhalb der Gemeinde, potenziell aber auch darüber hinaus, erkennbar. Angesichts der Verantwortung, die mit dem Beruf des Pfarrers einhergeht und der Erwartungshaltung, die man an einen Pfarrer haben darf, wäre eine Identifizierbarkeit eigentlich zulässig. In diesem Fall kann man aber durch die Identifizierbarkeit des Täters auch auf die Opfer des Mannes schließen. Die Zeitung macht sie mit ihrer Berichterstattung also zum zweiten Mal zum Opfer.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.3 – Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>